



**der Firma
Vogel GmbH Formenbau
Industriestr. 18, 91233 Neunkirchen a.S.**

§ 1

- (1) Unsere Vertragsbedingungen für den Formenbau haben ausschließliche Geltung. Entgegenstehende, von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die werkvertragliche Leistung an diesen vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Unsere Verkaufsbedingungen haben auch Geltung für weitere zukünftige Verträge, die mit dem Besteller abgeschlossen werden.

§ 2

Angebot - Angebotsunterlagen

- (1) Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.



§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk", ausschließlich Verpackung und Transport.
- (2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung nicht zurückgenommen - ausgenommen hiervon sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- (3) Sofern es der Besteller wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- (3a) Bei Werkstücken ab einem Wert von € 10.000,00 ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.
- (3b) In allen Fällen des Abschlusses einer Transportversicherung geht die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung des Werkstückes ab Verlassen des Werkes des Herstellers in 91233 Neunkirchen a.S., Industriestr. 18, auf den Besteller über. Schadensersatzansprüche gegen den Hersteller können nicht geltend gemacht werden.
- (4) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- (5) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (6) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (7) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln bei Zahlungsverzug.



- (8) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er dann befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4

Fertigungspflichten und Konstruktionsunterlagen

- (1) Wir verpflichten uns, die bei uns bestellten Werkzeuge (Formen) nach vereinbarter vertraglicher Anforderung und Ausstattung und dem Stand der Technik herzustellen.
- (2) Wir erhalten vom Besteller exakte Daten, gegebenenfalls Muster mit Angabe des zu verarbeitenden Rohstoffes. Zudem werden uns Maschinendatenblätter sowie den auf den jeweiligen Artikel bezogenen Schwindungsfaktor und sämtliche weiteren Unterlagen, die zur Herstellung des Werkzeuges notwendig sind, vorgelegt. Auf Grund dieser vom Besteller vorgelegten Unterlagen erstellen wir die Werkzeugkonstruktionszeichnungen in 1- oder auch 2-facher Ausfertigung je nach Kundenbedarf und entsprechender Vereinbarung. Vorab findet ein Konzeptgespräch statt, auf dessen Basis dann vom Hersteller ein Konzeptentwurf entwickelt wird. Dieser Konzeptentwurf wird dem Besteller zur genauen Überprüfung und Freigabe vorgelegt. Der Freigabevermerk des Bestellers ist mit Datum, Firmenstempel und Unterschrift zu versehen. Mit der Freigabe beginnt die Fertigung, wobei Fertigungsfehler, die auf die freigegebene Werkzeugkonstruktionszeichnung zurückzuführen sind, alleine in den Verantwortungsbereich des Bestellers fallen.
- (3) Die Konstruktionsunterlagen sowie die zur Herstellung des Werkes nötigen Hilfsmittel wie 3 D-Modelle IGES, die Konstruktion in 2 D sowie Elektroden werden vom Hersteller mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verwahrt und nach Ausführung der Bestellung und der vollständigen Bezahlung des Werklohnes an den Besteller, frei von Rechten Dritter, herausgegeben.



- (4) Die Vergütung für die Erstellung der Konstruktionsunterlagen ist im Werkzeugpreis enthalten.

§ 5

Überarbeitung des vom Besteller von dritter Seite fertiggestellten Werkzeuges (Form)

- (1) Werden wir vom Besteller beauftragt, ein von dritter Seite fertiggestelltes Werkzeug (Form) anzupassen, zu verändern, zu verbessern oder Schäden zu beheben, so haften wir nicht für Mängel, die in dem Werkzeug der ursprünglichen Formenbaufirma angelegt sind und von uns nicht zu erkennen waren. Auch bei leichter Fahrlässigkeit ist diesbezüglich eine Haftung ausgeschlossen.

§ 6

Bemusterung

- (1) Zwischen den Vertragsparteien ist zu vereinbaren, wer die Bemusterung vornimmt, wobei die dabei zu erstellenden Muster unter seriennahen Bedingungen im Betrieb, so gut dies nach den technischen Gegebenheiten möglich ist, herzustellen sind.
- (2) Übernehmen wir die Bemusterung, so sind die Kosten hierfür als zusätzliche Kosten getrennt abzurechnen. Sind sie im Angebot und in der Auftragsbestätigung nicht berücksichtigt, werden diese nach marktüblichen Preisen und Stundensätzen abgerechnet. Bei einer Bemusterung durch uns hat der Vertragspartner vorab die Fertigungsparameter zur Verfügung zu stellen.



- (3) Übernimmt der Besteller die Bemusterung, so hat er das Ergebnis innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Formen schriftlich mitzuteilen mit Bereitstellung eines gekennzeichneten Musterteiles. Tut er dies nicht, so gilt die Bemusterung nach Ablauf der 4 Wochen als erfolgreich durchgeführt. Rügt der Besteller dennoch Mängel der Form, so hat er nachzuweisen, dass die Mängel von uns zu verantworten sind (Beweislastumkehr).

§ 7 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von dem Hersteller angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die Bereitstellung von freigegebenen Artikeldaten voraus. Diese Unterlagen müssen durch den Besteller vorgelegt sein. Erst dann beginnt die Lieferzeit.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Erfolgt die Musterung durch uns, so ist die Lieferfrist eingehalten, wenn wir das abnahmefähige Ausfallmuster aus dem bei uns vorhandenenen Werkzeug vorgelegt oder das Ausfallmuster und das Werkzeug ausgeliefert haben.
- (4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (5) Wird die Bemusterung durch den Besteller durchgeführt, so wird der Liefertermin mit der Auslieferung des abnahmefähigen Werkzeuges durch uns an den Besteller eingehalten. Sind wir ausnahmsweise nicht in der Lage, die vereinbarten Lieferfristen einzuhalten, werden wir den Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe hiervon unterrichten.



- (6) Sofern die Voraussetzungen von vorstehend Ziffer 4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder zufälligen Verschlechterung des Werkes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung der vom Besteller gelieferten Materialien sind wir nicht verantwortlich.
- (7) Wir haften nach gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass ein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (8) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (9) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns vertretene Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; insofern ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (10) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalisierten Verzugsentschädigung in Höhe von maximal 5 % des Lieferwertes.
- (11) Die gesetzlichen Ansprüche des Bestellers bleiben vorbehalten

§ 8 Mängelhaftung

- (1) Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten



- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. 3 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (8) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mangel auf Grund von Materialien und Werkzeugen für den Produktionsprozess verwendet werden und vom Besteller bereitgestellt werden.
- (9) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.



- (10) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478,479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 9 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 8 vorgesehen, ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen.
Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Fälle der höheren Gewalt

In Fällen der höheren Gewalt, Unruhen, behördlichen Maßnahmen sowie sonstiger unvorhersehbarer unabwendbarer und schwerwiegender Ereignisse werden die Vertragspartner für die Dauer der Störung und dem Umfang der Wirkungen von ihren jeweiligen Leistungspflichten befreit. Dies gilt auch für den Fall, wenn die Ereignisse in einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben



§ 11 Schutzrechte Dritter

- (1) Wenn wir nach Zeichnungen, Modellen und Mustern des Bestellers zu liefern haben, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hieran nicht verletzt werden. Wir verpflichten uns, den Besteller auf uns bekannte Rechte hinzuweisen.
- (2) Werden wir von Dritten wegen Verletzungen im Sinne von Abs. 1 in Anspruch genommen, so ist der Besteller verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten, ohne Zustimmung des Bestellers, irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Beruft sich ein Dritter auf ein ihm zugehörendes Schutzrecht und untersagt uns die Herstellung, so sind wir ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeit einzustellen. Wir haben jedoch für diesen Fall den Besteller unverzüglich von diesen Umständen zu unterrichten.
- (4) Die Freistellungspflicht des Bestellers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns, aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch eine dritte Person notwendigerweise erwachsen.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen Sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach der Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit



das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen mit enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

- (2) Unterlagen wie Entwürfe, Zeichnungen, Schablonen, Muster, Modelle, Konstruktionsvorschläge sowie vertrauliche Angaben der Vertragspartner, dürfen an Dritte nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vertragspartners weitergegeben werden, von dem sie stammen.
- (3) Die uns überlassenen Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch des Bestellers zurückgesandt, andernfalls sind wir berechtigt, diese nach vorheriger schriftlicher Aufforderung 3 Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.

§ 13

Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Werksache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Werkvertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Werksache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Werksache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme mit der Werksache zu deren Bewertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, das Werk pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.



§ 14

Erstattung der Kosten im Rahmen der Auftragsstornierung

- (1) Kommt es ohne durch unser Verschulden nicht zur Lieferung des Werkzeuges, so sind uns die von uns aufgewandten Kosten zu erstatten. Der Besteller ist berechtigt, die Herausgabe des unfertigen Werkzeuges inklusive Nebenleistungen zu fordern, wenn die nach Absatz 1. aufgewandten Kosten bezahlt sind. Dies gilt nicht, wenn der Besteller die Nichtlieferung zu vertreten hat.
- (2) Kommt es zu einer Verschiebung von Abnahmeterminen wegen eines Verhaltens des Bestellers, können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung des Abnahmetermines verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht, Schadensersatz zu begehren, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

§ 15

Gerichtsstand - Erfüllungsort

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz in 91233 Neunkirchen a.S. Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch bei Verträgen mit ausländischen Bestellern.